

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023 (rückwirkend)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.1.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I | 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023 (rückwirkend)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist

folgenden

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49
für das Sondergebiet
„Photovoltaikanlage – Ameisenbrücke“
mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht
Stadt Feuchtwangen

als Satzung.

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht mit den textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 13.12.2023.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück mit der Flurnummer 2081/1, Gemarkung Heilbronn.

§ 2: Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Stadt Feuchtwangen, den

.....
Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zu den Festsetzungen im Planteil gelten folgende textliche Festsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen im Planteil wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet i.S.d. §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Errichtung von Solarmodulen sowie
- die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen und Betriebsgebäude, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,6

Die zulässige Grundflächenzahl wird für die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Module festgesetzt.

Höhe der Photovoltaikanlagen: AH max. 4,00 m über Gelände

Gesamthöhe (für Betriebsgebäude und Nebenanlagen): GH max. 5,00 m über Gelände

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

Die untere Modulkante hat ein Mindestabstand von 0,8 m vom natürlichen Gelände einzuhalten. Abweichungen sind zulässig, um bspw. Geländemulden auszugleichen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Bauliche Anlagen dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Nebenanlagen, Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen und ähnliche Anlagenbestandteile können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

4. Höhenentwicklung und Gestaltung (§9 Abs. 3 BauGB)

Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5m abweichend vom Urgelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

5. Grünordnungsmaßnahmen / Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Flächenbefestigungen sind nur unmittelbar um die Gebäude und im Bereich der Umfahrung zulässig.

Die Anlage der Grünflächen einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen hat im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Herstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen. Die CEF – Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.

Innere Durchgrünung

Entstandene Rohbodenflächen nach Einbau der Fundamente für die aufgeständerten Module werden eingeebnet und nicht eingesät, bzw. ein autochthones Saatgut verwendet.

Für die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.
- Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).
- Es wird von 1. März bis 31. Oktober ein „Wälzverbot“ festgesetzt.
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts
Erste Mahd ab 1. Juli. 2. Schnitt nach Aufwuchs.
- Kein Mulchen

Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB werden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme (Randeingrünung):

Zur Eingrünung der Photovoltaikanlage nach Süden und Westen wird auf einem 10 m breiten Grünstreifen der bisher als extensive Wiese genutzt wurde, auf 410 m eine fünfreihige Hecke (gemäß Auswahlliste) aus 1.365 Stk. heimischen Gehölzen entspr. Pflanzenlisten gepflanzt; Pflanz-, Reihenabstand 1,5 m.

Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines mesophilen Gebüsches (B112)

Die Abgrenzung und Beschreibung der Maßnahmen ist dem Planteil bzw. dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Ersatzmaßnahmen:

Ersatzmaßnahme 1: Extensive Feuchtwiese, Flurstk. 1050, Gmk. Feuchtwangen

Auf der 9.770 m² großen Teilfläche von Flurstk. 1050, Gmk. Feuchtwangen wird eine extensive Streuwiese angelegt.



Die Fläche an der „Sulzach“ wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

Auf dem Flurstück 1050 verläuft ein Geh- und Radweg. Als Ersatzfläche wird nur die intensiv genutzte Wiesenfläche zwischen dem Weg und dem Uferrandstreifen entlang der „Sulzach“ gewertet.

Ersatzmaßnahme 2: Extensive Feuchtwiese, Flurstk. 2619, Gmk. Feuchtwangen

Auf der 14.989 m² großen Teilfläche von Flurstk. 2619, Gmk. Feuchtwangen wird eine extensive Streuwiese angelegt.

Die Fläche an der „Sulzach“ wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

Flurstück 2619 (Gesamtgröße 50.656 m²) liegt östlich der „Sulzach“ zwischen „Sulzach“ und „Walkmühlweg“. Als Ersatzfläche wird eine 14.989 m² große Fläche im Süden des Grundstückes verwendet.



Anlage der Ersatzmaßnahmen 1-2:

Als Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, werden intensiv genutzten Wiesenflächen entlang der „Sulzach“ in extensive Feuchtwiesen umgewandelt.

Entwicklungsziel der Ersatzmaßnahmen 1-2:

Ziel ist die Entwicklung von extensiven Wiesen, im Überschwemmungsbereich der „Sulzach“ im Anschluss und als Erweiterung der bisher nur als schmaler Streifen vorhandenen Ufervegetation. Durch die extensive Wiesennutzung wird zudem der Nährstoffeintrag verringert.

Ziel ist die Entwicklung von artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G222). Wegen der längeren Entwicklungszeit einer artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese werden in der Ausgleichsbilanz mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht und Nasswiesen (G221) angesetzt.

Zeitliche Umsetzung der Ersatzmaßnahmen 1-2:

Die Ersatzmaßnahmen sind in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Pflegemaßnahmen für die Ersatzflächen 1-2:

Wiesenpflege:

Die Fläche wird in den ersten drei Jahren dreimal (Schröpfschnitte) gemäht. Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Dabei sollen bei jedem Schnitt wechselnde Streifen (jeweils 20 % der Fläche) ausgespart werden und stehen bleiben.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Ersatzmaßnahme 3: Extensive Wiese, Flurstk. 2084, Gmk. Heilbronn

Auf der 2.000 m² großen Teilfläche von Flurstk. 2084, Gmk. Heilbronn wird eine extensive Wiese angelegt. Die Fläche wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

Im Osten grenzt das Grundstück an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Auf dem Flurstück 2084 steht ein Gebäude mit Pumpstation der Stadtwerke Feuchtwangen. Als Ersatzfläche wird nur die intensiv genutzte Wiesenfläche südlich vom Gebäude und dessen Eingrünung gewertet.

Anlage der Ersatzmaßnahme:

Als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird die intensiv genutzte Wiesenfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.

Entwicklungsziel:

Ziel ist die Entwicklung einer extensiven Wiese. Durch die extensive Wiesennutzung wird der Nährstoffeintrag innerhalb der Wasserschutzzone III verringert.

Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (G214). Wegen der längeren Entwicklungszeit einer artenreichen Extensivwiese wird in der Ausgleichsbilanz ein artenarmes Extensivgrünland angesetzt. (G213)

Zeitliche Umsetzung der Ersatzmaßnahme:

Die Ersatzmaßnahmen sind in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Pflegemaßnahmen für die Ersatzfläche:

Wiesepflege:

Die Fläche wird in den ersten drei Jahren dreimal (Schröpschnitte) gemäht.

Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Dabei sollen bei jedem Schnitt wechselnde Streifen (jeweils 20 % der Fläche) ausgespart werden und stehen bleiben.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.

Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahme ist in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Die Abgrenzung und Beschreibung der Maßnahmen ist dem Planteil bzw. dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

6. Pflanzenauswahllisten

Auswahlliste: Heckenpflanzen

(Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm)

Corylus avellana (Hasel)	5 %
Rosa canina (Hundsrose)	15 %
Rosa arvensis (Feld-Rose)	15 %
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	5 %
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	7 %
Ribes alpina (Alpenjohannisbeere)	20 %
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	15 %
Sambucus nigra (Schw. Holunder)	10 %
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	8 %

7. Vermeidungsmaßnahmen /Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Maßnahmen zur Vermeidung:

- Maßnahme V1 (Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeit):
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgen die Baufeldfreimachung und der Beginn des Baus frühestens Anfang September und spätestens Ende Februar. Evtl. nötiger Gehölzschnitt darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar stattfinden (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Maßnahme V2 (Vergrämung und Brutkontrolle):
Falls der Baubeginn nicht bis Ende Februar erfolgen kann, sind im Vorfeld (ab Mitte Februar) Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Geeignet ist eine Überspannung der Fläche mit Flutterband. Dafür sind Pfähle in einem Reihenabstand von ca. 10 m anzubringen und mit Flutterband zu überspannen. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, müssen die Flutterbänder einmal wöchentlich umgesteckt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die Freigabe der Fläche erfolgt ebenfalls durch fachliches Personal. Vor Baubeginn muss eine Brutkontrolle stattfinden. Sollten trotz der Vergrämungsmaßnahmen aktuelle Vogelbruten auf der Eingriffsfläche festgestellt werden, darf erst nach der Brutzeit mit dem Vorhaben begonnen werden.
- Maßnahme V3 (Ökologische Baubegleitung):
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der

Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonders kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Der notwendige Ersatz für ein Feldlerchenrevier erfolgt auf Flurstück 2081/1 in der Gemarkung Heilbronn. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“. Der Abstand zu den Solarmodulen beträgt mindestens 50m. Die Höhe der Solarmodule ist auf max. 4,0m festgesetzt.

Brachestreifen min. 20 x 250m

Innerhalb der ext. Wiese wird als Kompensationsfläche für Feldlerchen ein 250 m langer, 20 m breiter Brachestreifen östlich vom bereits bestehenden Brachestreifen angelegt.

Entwicklungsziel CEF - Maßnahmen:

Brachflächen als Feldlerchenausgleich, Größe 50.000m² (CEF-Maßnahme für B-Plan Nr.49 „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“)

Pflegemaßnahmen für die CEF - Maßnahme:

Der Aufwuchs wird jährlich im Frühjahr vor 1. März und Herbst ab 1. Oktober gemäht. Bei jedem Mähgang werden maximal 50% der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird von 1. März bis 31. Oktober ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

Im Umkreis von 50 m werden keine Gehölze gepflanzt.

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Die Abgrenzung und Beschreibung der Maßnahmen ist dem Planteil bzw. dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

8. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes des Schutzgebietes Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg & Lichtenau. Die in der gültigen Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 18.04.2018 festgelegten Ge- und Verbote sind bei allen Planungen und späteren Umsetzung zu beachten. Weiterhin sind die Vorgaben des LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ sind zu beachten.

In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:

- Baustelleneinrichtungen sind nur außerhalb der Schutzzonen zulässig.
- Der Transformator ist außerhalb der Schutzzonen zu errichten.
- Die geplanten PV-Module sind mit einem Mindestabstand von ca. 35 m östlich des Fassungsgebietes der Wasserfassung A1 zu errichten.
- Gründung der Modultische nur mit flachen nicht frostfreien Streifenfundamenten und ohne flächigen Oberbodenabtrag, um die Verletzung der Deckschichten gering zu halten. Die Gründungssohle sollte über den höchsten Grundwasserstand liegen, eine Gründung bis zur Frostsicherheit ist nach Schutzgebietsverordnung zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Schutzgebietsverordnung). Andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung von der Rechtsverordnung erforderlich und bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.
- Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen. Es ist nur ein Graben mit ca. 40 cm Tiefe am östlichen Modulende innerhalb der Schutzzone III geplant.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Geländeauffüllungen und –Nivellierungen sind zu vermeiden. Für Baustraßen, zur Verfüllung von Leitungsgräben und im Rahmen von Fundamentarbeiten ist nachweislich unbelastetes natürliches Boden- bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden

- Vor, während und nach der Bauphase sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen (Wasseruntersuchung, ggf. zusätzliche Messstellen). Während Bauphase werden die Quellen außer Betrieb genommen. Nach intensiver Beprobung erfolgt eine verzögerte Inbetriebnahme der Quellen (ca. 4 Monate). Es ist eine dauerhafte intensive Beprobung durch die Stadtwerke Feuchtwangen zur Überwachung vorzunehmen.
- Es ist eine dauernde Baubegleitung und Überwachung durch Stadtwerke Feuchtwangen, sowie die Instandhaltung und Wartung der Anlage durch Personal der Stadtwerke Feuchtwangen erforderlich.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Beweidung ist nicht zulässig.
- Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.
- Während dem Bau und Betrieb sind die Auflagen des Merkblatt Nr. 1.2/9 (Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Trinkwasserschutzgebiet) zu berücksichtigen

9. Rückbauverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Rückbau der Anlage. Sämtliche baulichen Teile, einschließlich Fundamente und der Erdverkabelung sind zu entfernen. Bodenversiegelung ist zu beseitigen. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

10. Zeitliche Befristung (Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet i.S.d. §11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet auf 30 Jahre Dauer. Die Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit nur 30 Jahre zulässig.

Weiterhin ist die Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur zulässig bis zur dauerhaften Aufgabe der festgesetzten Nutzung. Die dauerhafte Aufgabe der festgesetzten Nutzung wird bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 24 Monaten unterstellt.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Topografie anzupassen.

Die erforderlichen Gebäude und bauliche Anlagen sind landschaftsgebunden zu gestalten.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig zu gestalten.

2. Blendwirkung

Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit, dem Straßenverkehr oder die Nachbarschaft auftreten;

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

Die Vorgaben sind im Bauantrag nachzuweisen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 2,2 m zulässig. Es dürfen Maschendraht- oder Drahtgitterzäune verwendet werden. Wegen der Durchgängigkeit für Tiere ist ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten, Zaunsockel sind unzulässig.

4. Regelung des Wasserabflusses

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen oder wassergebundene Decken zu versehen. Das an den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle versickert.

III. HINWEISE

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

4. Grenzabstand von Pflanzen

Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

5. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Fernmeldeanlagen und von Kabeltrassen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen.